

von Böhmen dd. 1331 Aug. 17, eine K. Karls IV. dd. Taus, 1344 Jan. 18 und eine K. Sigmunds dd. Regensburg 1422 Okt. 1, die alle in den bezüglichlichen Regestenwerken nicht angeführt erscheinen. Wegen Karls IV. Aufenthalt in Taus vgl. Huber, Regesten n. 196 a.

B. B.

117. Im Archiv für Urkundenforschung I, 371—510 veröffentlicht R. von Heckel eine Abhandlung über das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge. Die Untersuchungen sind von gleichem Interesse für den Diplomatiker wie für den Verfassungs- und Verwaltungshistoriker. Die Ergebnisse vorangegangener Einzelforschungen sind knapp und klar zusammengefasst und in manchen Punkten ergänzt und bereichert. Indem er den Leser von den Zeiten Diokletians bis ins 15. Jh., von Persien und Aegypten bis nach Frankreich und England führt, zeigt der Verf. an einem konkreten Beispiel, wie die Kurie und das sicilische Normannenreich die Vermittler gewesen sind, durch die dem Abendland antike Kultur-elemente — direkt und auf dem Umweg über die Araber — zugeführt wurden, die nicht unter den Begriff der gemeinhin sogenannten Renaissance fallen und den Schauplatz dieser Renaissance fast völlig umgehend, die westlichen Gebiete befruchten.

Mannigfach sind die Formen, in denen sich das Registerwesen je nach den Vorbildern, die einwirken, und nach den Zwecken, die verfolgt werden, ausbildet. Die Entwicklung an der Kurie vom Amtsbuch des römischen Bischofs zum Register des souveränen Papstes, das fast ausschliesslich den Auslauf bucht, das englische Register, dessen Prinzip Vollständigkeit und systematische Gliederung der Einträge ist, das Register Friedrichs II., das vorwiegend den praktischen Zwecken der inneren Verwaltung dient, endlich das angiovinische Register, dessen kunstvoller Bau Einflüsse von verschiedenen Seiten her zeigt, all das ist geschickt in Vergleich und Kontrast zu einander gesetzt. Wenn ein Wunsch bleibt, so ist es der, dass die Behandlung der englischen Institutionen, so wie es bei den sicilischen geschehen ist, auch etwas weiter als bloß auf die Register hätte ausgedehnt werden sollen. Denn nur durch eine eingehendere Vergleichung der englischen und sicilischen Verhältnisse, als sie Garuffi und frühere bisher gegeben haben, wird man das, was den Normannen eigen-